

## **Sportliches Konzept Afrikanischer Sportverein Hannover e.V.**

### **Ziel**

Der Afrikanische Sportverein Hannover e.V. - der erste seiner Form in Niedersachsen - hat sich zum Ziel genommen neben rein sportlichen Aspekten vor allem auch kulturelle Aspekte innerhalb der Hannoverschen Gesellschaft zu adressieren. Der Verein möchte eine Plattform schaffen die Integrationsarbeit im Raum Hannover positiv unterstützt, den Austausch und Dialog zwischen Afrikabegeisterten und interessierten Personen fördert und gleichzeitig zum Abbau von Vorurteilen führt. Im sportlichen Bereich wird vom Verein die Persönlichkeit jedes einzelnen Sportlers gefordert und gefördert. Jeder soll nach seinen Fähigkeiten beim Afrikanischen Sportverein Hannover, Sport treiben können. Besonders wichtig ist es uns neben den sportlichen Zielen immer wieder den Spaß an der Sportart, die Freude an körperlicher Leistung und dem Erleben der Gemeinschaft zu vermitteln. Die Mannschaften werden unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Möglichkeiten des Vereins gefördert. Alle beteiligten des Vereins sollen ein gemeinsames Wertesystem etablieren, ein gemeinsames Wir-Gefühl entwickeln und dieses Tag für Tag in der Vereinsarbeit vorleben.

### **Verhaltenskodex und ethische Werte**

- Wir achten auf sportliche und soziale Fairness im Wettbewerbs -und Trainingsbetrieb
- Wir verurteilen jegliche Form von Gewalt und Rassismus
- Wir stehen jeglicher Nationalität gegenüber offen
- Wir sind politisch, rassistisch und konfessionell neutral
- Wir pflegen einen familiären positiven Umgang mit Zuschauern, Mitgliedern, Schiedsrichtern und allen Interessierten

### **Ansprechpartner**

1.Vorsitzender – Elvis Mputu  
2.Vorsitzender – Bienvenange Mbuluku  
Schatzmeister – Rocky Mputu  
Spartenleiter – Lieven Manuel  
Sportlicher Leiter – Eliel Mulumba  
Koordinator – Edward Bonsu

### **Beginn des sportlichen Betriebs**

Der Afrikanische Sportverein Hannover e.V. beabsichtigt die Aufnahme in den Niedersächsischen Fußballverband e.V., im Landessportbund Hannover e.V. und im Stadt sportbund Hannover e.V. Des Weiteren strebt der Verein an zur Saison 2020/2021 am Spielbetrieb mit ein bis zwei Seniorenmannschaften im Bereich Fußball teilzunehmen.

# **Satzung Afrikanischer Sportverein Hannover**

## **Inhalt:**

- § 1** Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2** Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins
- § 3** Mitgliedschaft
- § 4** Gliederung
- § 5** Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6** Rechte und Pflichten
- § 7** Maßregelung
- § 8** Organe
- § 9** Die Mitgliederversammlung
- § 10** Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11** Vorstand
- § 12** Aufwendungsersatz
- § 13** Kassenprüfung
- § 14** Auflösung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 19.01.2020 gegründete Verein führt den Namen

### **Afrikanischer Sportverein Hannover**

und hat seinen Sitz in Hannover. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".

2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Niedersächsischen Fußballverband e.V., im Landessportbund Hannover e.V., im Stadtsportbund Hannover e.V., an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der Satzungszweck wird insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Fußball
  - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.
  - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;

- d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
  - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - g) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - h) die Pflege und Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit
- Des Weiteren soll der Sport als Mittel zur Integration und zum kulturellen Austausch dienen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen für ihre Tätigkeiten aber auch angemessen vergütet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. Ehrenmitgliedern,
2. ordentlichen Mitgliedern und
3. jugendlichen Mitgliedern.
4. Familienmitglieder

Personen, die sich um die Sache oder dem Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben das Recht ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Zu den Jugendmitgliedern zählen alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben weder Stimmrecht noch aktives und passives Wahlrecht.

Alle Familienangehörigen erwerben die Mitgliedschaft im Verein und haben als Sonderrecht ermäßigte Mitgliedsbeiträge. Statt eines höheren „Familienbeitrags“ werden also niedrigere Beiträge für die Familienangehörigen erhoben. Alle anderen Rechte und Pflichten im Verein gelten für jedes Mitglied. Es hat zum Beispiel jeweils eine Stimme.

### **§ 4 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung seitens des Mitgliedes, Ausschluss seitens des Vereins, durch die Löschung des Vereins und durch Tod. Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zur Jahresmitte (30. Juni) oder zum Jahresende (31. Dezember) mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Sie muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- bei vereinsschädigendem Verhalten,
- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- bei schuldhaften Verzug in der Zahlung der Vereinsbeiträge.

Von der Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das betreffende Mitglied durch den Vorstand in Kenntnis zu setzen. Von diesem Zeitpunkt ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Es hat sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, des Vereins an den Vorstand herauszugeben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung ist endgültig und dem Mitglied mit Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen, Umlagen ist die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Eltern als gesetzliche Vertreter Ihrer minderjährigen Mitglieder haften für die Beitragszahlungen Ihrer Kinder.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.  
Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.
8. Weiteres regelt eine Beitragsordnung.

### **§ 7 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen
  - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.
2. Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

4. Im Fall § 7.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.  
Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

### **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen am Schwarzen Brett unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung zugänglich gemacht worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Zu Beginn der Sitzung ist ein Protokollführer zu benennen, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schriftlich niederlegt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
6. Bei der Festlegung von Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

erforderlich.

7. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf andere Mitglieder übertragen werden, die Übertragung auf Nichtmitglieder ist aber nicht möglich. Jedes Mitglied darf höchstens zwei Vollmachten haben. Die Vollmachten werden schriftlich erteilt.

### **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

### **§ 11 Vorstand**

1. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Sinne von § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer
  - e) der Spartenleiter
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister nach außen vertreten. Alle drei vorstehend genannten Vorstandsmitglieder sind nicht einzelnzeichnungsbefugt. Der Verein kann nach außen wirksam nur durch mindestens zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.



4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.  
Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

### **§ 12 Aufwendungsersatz**

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

### **§ 13 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

### **§ 14 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Hannover, den 11.01.2020

-----  
Vorsitzender

-----  
Stellvertretender Vorsitzender

beide als Vertreter des Afrikanischen Sportverein Hannover